

## Beifahrer

danach kam den Zeugenaussagen von Insassen von unfallbeteiligten Fahrzeugen nur dann Beweiskraft zu, wenn sonstige objektive Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Aussage sprachen. Dies wurde höchstrichterlich verworfen (BGH MDR 1988, 307). Hier wurde eine Beweisregel statuiert, die es in einer solchen Verallgemeinerung nicht gibt.